

Satzung
des Instituts „L³Musik – Zentrum für Lebenslanges Lernen in der Musik“

Abschnitt I

Allgemeines

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 sowie § 54 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung sowie § 9 Abs. 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 24. Juni 2015 erlässt die Hochschule für Musik Detmold auf Grund des Beschlusses des Senats vom 8. Mai 2019 nachfolgende Satzung zur Errichtung eines Institutes mit dem Namen „L³Musik – Zentrum für Lebenslanges Lernen in der Musik“ unter der institutionellen Verantwortung des Rektorats.

Präambel

Die Hochschule für Musik Detmold verfolgt mit der Gründung von L³Musik das Ziel, ihrem im Kunsthochschulgesetz festgeschriebenen Weiterbildungsauftrag verstärkt nachzukommen. Die künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Weiterbildung dient der Aktualisierung, Erweiterung und Spezialisierung des in einem Hochschulstudium oder in einer qualifizierten beruflichen Ausbildung erworbenen Wissens sowie dem Erwerb zusätzlicher Handlungskompetenzen. Weiterbildung fördert den Wissenstransfer in die Gesellschaft. Zugleich erfährt die Hochschule wichtige Impulse für die Qualitätsverbesserung ihrer grundständigen Lehre.

Abschnitt II

Ausführungsbestimmungen

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) L³Musik soll Angebote der Weiterbildung sowohl für professionelle Musiker*innen und Multiplikator*innen als auch für Amateurmusiker*innen unter einem Dach vereinen und diese mit Aktivitäten zum Verstehen eines Lebenslangen Lernens in der Musik verbinden.
- (2) L³Musik entwickelt die Weiterbildungsangebote in Zusammenarbeit mit den Studiengängen der Hochschule sowie mit Partnereinrichtungen, insbesondere aus den Bereichen Bildungspraxis, Bildungspolitik und Bildungsforschung. Eine intensive Zusammenarbeit wird mit dem Institut für Begabungsforschung (IBFM) der Universität Paderborn sowie mit dem Fach Musik der Universität Paderborn angestrebt, um über den klassischen Weiterbildungsgedanken hinaus auch einem interdisziplinären Forschungsschwerpunkt zum musikalischen Lernen und zur musikalischen Bildung in der Lebenszeitperspektive gerecht zu werden.
- (3) Die Aufgabe von L³Musik besteht in der konzeptionellen Planung, Vermarktung, Organisation und Durchführung der entsprechenden Weiterbildungsangebote.

§ 2 Vorstand

- (1) L³Musik wird durch einen Vorstand geleitet. Ihm gehören drei bis sieben Mitglieder aus dem Kreis der Lehrenden der Hochschule für Musik Detmold oder kooperierender Einrichtungen an, die das Fächerspektrum der Angebote von L³Musik repräsentieren.
- (2) Der Vorstand wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter unterstützt, die/der die laufenden Geschäfte führt sowie die Sitzungen des Vorstandes vorbereitet. Sie/er ist Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Senats von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule für Musik bestellt. Sofern in zukünftigen Kooperationsverträgen vorgesehen, können Kooperationspartner der Rektorin/dem Rektor der Hochschule für Musik jeweils ein Mitglied für den Vorstand direkt vorschlagen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder soll auf maximal vier Jahre befristet werden. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand erstellt mindestens einmal in der Amtszeit des Senats einen Weiterbildungsbericht für die Hochschulleitung und den Senat.

§ 3 Beirat

- (1) Der Vorstand wird zur Erfüllung seiner Aufgaben von einem Beirat begleitet. Dieser berät den Vorstand bei der Aufstellung des Weiterbildungsprogramms von L³Musik.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die die Adressat*innen von L³Musik repräsentieren, aus Vertreter*innen der beteiligten Kooperationspartner sowie aus externen Expert*innen der kulturellen (Weiter-)Bildung.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Rektorin/den Rektor ernannt.
- (4) Der Beirat tritt in der Regel einmal pro Semester zusammen. An den Sitzungen des Beirates können auch geladene Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

§ 4 Lehrende

Die Leitung eines Weiterbildungsangebotes soll in der Regel jeweils einer/einem Lehrenden der Hochschule für Musik Detmold oder einer kooperierenden Einrichtung obliegen.

§ 5 Zertifizierung der Angebote

- (1) L³Musik kann für die Teilnahme an seinen Angeboten Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen ausstellen.
- (2) Der Vorstand erarbeitet und verantwortet Rahmenregelungen für die Bescheinigung oder Zertifizierung der Teilnahme an Weiterbildungsangeboten von L³Musik. Das Rektorat ist zuständig für die Genehmigung dieser Regelungen, die in angemessenen Abständen zu überprüfen sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 8. Mai 2019.

Detmold, 5. Juni 2019

gez.

Prof. Dr. Thomas Grosse
Rektor der Hochschule für Musik Detmold